

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

90 Satzung über die Veränderungssperre Nr. 12

91 Bebauungsplan 265 - Hovermühle -

92 Bekanntmachung nach dem NRW-Energiewirtschaftsgesetz - EnWG

93 Bebauungsplan 264 - Auf dem Driesch -

94 Bebauungsplan 241 - Fronhoven -

B) Hinweisbekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Schüler der Sonderschulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in der Stadt Eschweiler

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
10.10.2003

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tionschalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

90

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 12
vom 09.10.2003**

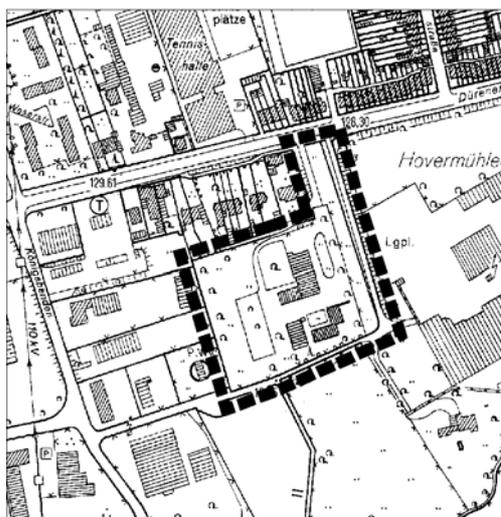
Auf Grund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW. S 254) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 08.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Bebauungsplans 265 - Hovermühle - wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Eschweiler-Ost.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In Kraft treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend

gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.10.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

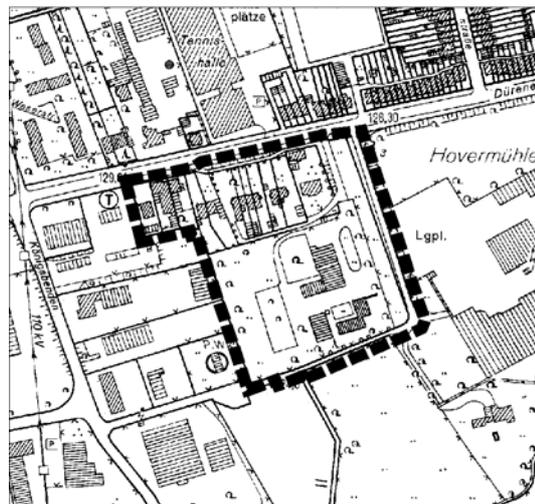
91

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 265 - Hovermühle - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler-Ost. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 02.10.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

92

Bekanntmachung

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) macht die Stadt Eschweiler hiermit bekannt, daß der Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Durchführung der allgemeinen Versorgung mit Gas (Gas-Konzessionsvertrag) sowie der Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Durchführung der allgemeinen Versorgung mit Strom (Strom-Konzessionsvertrag) zwischen der EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH und der Stadt Eschweiler am 31.12.2004 abläuft bzw. endet.

Eschweiler, den 07.10.2003

Bertram
Bürgermeister

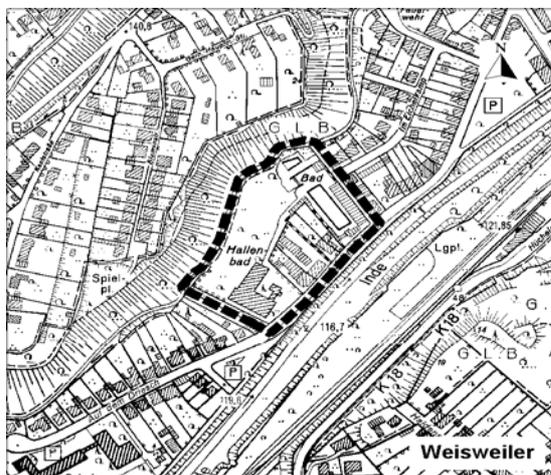
93

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes 264 - Auf dem Driesch - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 20.10.2003 bis 03.11.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 02.10.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

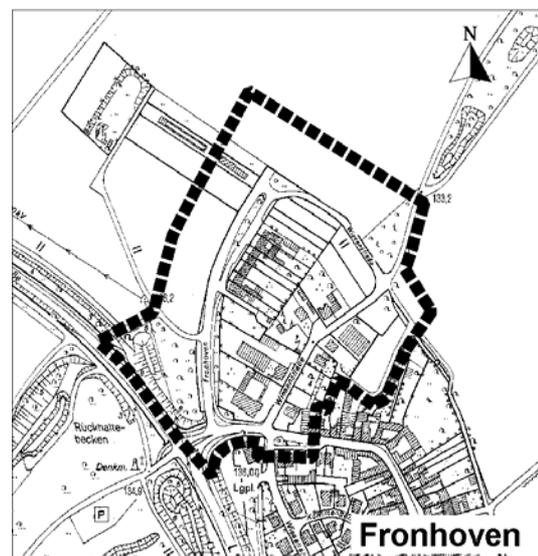
94

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 241 - Fronhoven - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 02.10.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die Stadt Eschweiler hat auf der Grundlage der Beschlüsse der in den beteiligten Kommunen jeweils zuständigen Ratsgremien mit den Gemeinden Iden und Langerwehe die nachstehend abgedruckte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Schüler der Sonderschulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Iden und Langerwehe in Eschweiler abgeschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch den Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 10.09.2003 gem. § 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Es wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie deren aufsichtsbehördliche Genehmigung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen am 30.09.2003 veröffentlicht werden.

Eschweiler, 26.09.2003

Bertram
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Beschulung der Schüler der Sonderschulen
für Lernbehinderte aus den Gemeinden Iden und
Langerwehe in der Stadt Eschweiler**
=====

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462), sowie der Beschlüsse

der Stadt Eschweiler vom 02.07.2003,

der Gemeinde Iden vom 14.05.2003 und

der Gemeinde Langerwehe vom 22.07.2003

wird zwischen der Stadt Eschweiler einerseits und den Gemeinden Iden und Langerwehe andererseits folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 - Aufgaben

Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich weiterhin, die Schüler (mit besonderem Förderbedarf) der Schulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Iden und Langerwehe bis zum Schulabschluss in der Schule für Lernbehinderte der Stadt Eschweiler aufzunehmen und dies kontinuierlich fortzusetzen.

§ 2 - Schulbezirk

Die Stadt Eschweiler wird ermächtigt, den Schulbezirk durch Rechtsverordnung gemäß § 9 des Schulverwaltungsgesetzes auch für die Gemeindegebiete Inden und Langerwehe festzulegen.

§ 3 - Unterbringung

Die Schüler der Schulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe sind derzeit in der Willi-Fährmann-Schule, Schule für Lernbehinderte der Stadt Eschweiler, Martin-Luther-Str. 14, 52249 Eschweiler - Primarstufe und Sekundarstufe I - untergebracht. Änderungen in der Unterbringung, an denen die Gemeinden Inden und Langerwehe gemäß § 8 dieser Vereinbarung mitwirken können, beeinflussen nicht die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 4 - Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung der Schüler der Schule für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe erfolgt in der Zuständigkeit der Gemeinden Inden und Langerwehe.

§ 5 - Aufbringung der Kosten

- (1) Die Gemeinden Inden und Langerwehe tragen die Schülerbeförderungskosten und ersetzen der Stadt Eschweiler die Kosten für die Lernmittelfreiheit für die betroffenen Schüler aus ihren Gemeinden.
- (2) Die übrigen Schulkosten, mit Ausnahme der derzeitigen Schuldendienstleistungen für die betreffende Schule, werden nach § 8 SchFG verteilt.

Für die Berechnung wird die Zahl der entsprechenden Schüler mit Förderbedarf in der Stadt Eschweiler zugrundegelegt, die am 15. Oktober nach Beginn des Schuljahres (gesetzlicher Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen aller Schulformen) die Schule für Lernbehinderte in der Stadt Eschweiler besuchen.

- (3) Aufwendungen für Investitionen werden ebenfalls zunächst gemäß § 8 SchFG nach vorherigem Abzug eventueller Rückennahmen, z. B. aus Landeszuschüssen, verteilt. Der Anteil der Stadt Eschweiler zur Deckung aus der Schulpauschale beträgt 60 %, der wie folgt zur Anrechnung kommt:
 - a) 60 % der tatsächlichen Kosten, wenn diese unter dem Betrag der Schulpauschale liegen (Gesamtbaukosten bzw. andere investive Kosten) bzw.
 - b) 60 % Deckung aus der Schulpauschale, wenn die Kosten die Schulpauschale übersteigen.

Als Investitionen gelten Ausgaben im Vermögenshaushalt. Über beabsichtigte Maßnahmen im Vermögenshaushalt unterrichtet die Stadt Eschweiler die Gemeinden Inden und Langerwehe zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung. Über Änderungen zu solchen Investitionen im Verfahren bis zur Rechtskraft und bei wesentlichen Veränderungen im Rahmen der Ausführung des jeweiligen Haushaltes besteht ebenfalls eine Unterrichtungspflicht.

Die Kostenaufteilung wird wie folgt vorgenommen:

1. Bei Baumaßnahmen zahlen von den gem. Satz 1 berechneten Kostenanteilen die Gemeinden Inden und Langerwehe 30 % unmittelbar nach Anforderung durch die Stadt Eschweiler zu Beginn des auf die Verausgabung folgenden Haushaltsjahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zahlbar.

Die übrigen 70 % der jeweiligen Kostenanteile (sog. Abschreibungsanteil) werden verteilt über eine Laufzeit von 20 Jahren in gleichbleibenden Raten gezahlt. Hierfür

werden seitens der Stadt Eschweiler Zinsen in Höhe von 6 % p. a., gerechnet vom 01. Januar des Folgejahres an, in dem die Aufwendungen entstanden sind, vom jeweiligen Restwert erhoben. Die jeweiligen Zahlungen sind unaufgefordert zum 10. Januar des Folgejahres, also beginnend mit dem zweiten Jahr nach Kostenaufwendung durch die Stadt Eschweiler, zu leisten.

Eine vorzeitige Rückzahlung des maßgebenden Restbetrages während der Laufzeit unter Einbeziehung der Zinersparnis wird den Gemeinden Inden und Langerwehe zugestanden.

2. Bei Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens zahlen von den gem. Satz 1 berechneten Kostenanteilen die Gemeinden Inden und Langerwehe 30 % unmittelbar nach Anforderung zu Beginn des auf die Verausgabung folgenden Haushaltsjahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zahlbar.

Die übrigen 70 % der jeweiligen Kostenanteile (sog. Abschreibungsanteil) werden verteilt über eine Laufzeit von 10 Jahren in gleichbleibenden Raten gezahlt. Hierfür werden seitens der Stadt Eschweiler Zinsen in Höhe von 6 % p. a., gerechnet vom 01. Januar des Folgejahres an, in dem die Aufwendungen entstanden sind, vom jeweiligen Restwert erhoben. Die jeweiligen Zahlungen sind unaufgefordert zum 10. Januar des Folgejahres, also beginnend mit dem zweiten Jahr nach Kostenaufwendung durch die Stadt Eschweiler, zu leisten.

Eine vorzeitige Rückzahlung des maßgebenden Restbetrages während der Laufzeit unter Einbeziehung der Zinersparnis wird den Gemeinden Inden und Langerwehe zugestanden.

- (4) Einnahmen, die mit den Kosten zu Ziff. 2 in Zusammenhang stehen, werden von der Stadt Eschweiler bei der Jahresabrechnung abgesetzt.
- (5) Die Abrechnung der gesamten Kosten ist für das abgelaufene Schuljahr per 31.12. jeden Jahres vorzunehmen.
- (6) Der Schulkostenbeitrag im Verwaltungshaushalt wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt.

Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen in Höhe von je 1/4 zu leisten.

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Über- und Minderzahlungen gegenüber der endgültigen Festsetzung des Schulkostenbeitrages sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsabschluss und Bekanntgabe auszugleichen.

- (7) Den Gemeinden Inden und Langerwehe sind die Verzeichnisse der Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen mitzuteilen.
- (8) Die strittige Auseinandersetzung über die Berechtigung der von der Stadt Eschweiler für die Jahre 1995 bis 2000 erhobenen Nachforderung für investive Ausgaben in Höhe von insgesamt 14.650,31 DM (= 7.490,59 €) für die Gemeinde Inden und insgesamt 22.135,39 DM (= 11.317,65 €) für die Gemeinde Langerwehe wird dadurch beigelegt, dass die Gemeinde Inden eine einmalige Zahlung von 3.200,-- € (unter Berücksichtigung einer bereits für die Investitionen in 1995 geleisteten Zahlung von 2.253,85 DM) und die Gemeinde Langerwehe eine einmalige Zahlung von 5.600,-- € an die Stadt Eschweiler leisten. Die Beträge sind ohne Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zu zahlen.
- (9) Die Verteilung der in den Jahren 2001 und 2002 entstandenen investiven Kosten erfolgt bereits nach den Grundsätzen dieses Vertrages.

§ 6 - Schüleransatz

- (1) Der jährlich auf die aus den Gemeinden Inden und Langerwehe aufgenommenen Schüler mit entsprechendem Förderbedarf entfallende Schüleransatz der zufließenden Schlüsselzuweisungen kommt der Stadt Eschweiler zugute. Maßgebend dafür ist das Haushaltsjahr, in dem das Schuljahr beginnt.
- (2) Der der Stadt Eschweiler zufließende Betrag - gekürzt um den in Abs. 3 erläuterten Betrag - wird auf die von den Gemeinden Inden und Langerwehe an die Stadt Eschweiler zu zahlenden übrigen Schulkosten angerechnet. Der eventuell dann noch verbleibende Betrag wird an die Gemeinden Inden und Langerwehe entsprechend der Schülerzahlen erstattet.
- (3) Das Mehr an Kreisumlage, welches die Stadt Eschweiler infolge des erhöhten Schüleransatzes zu zahlen hat, wird auf die zu errechnenden Kosten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 angerechnet.

§ 7 - Änderung der Berechnungsgrundlage

Sollte sich das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Berechnungssystem des jährlichen Finanzausgleichs wesentlich ändern, so ist eine angemessene Neuregelung zu vereinbaren. Das gleiche gilt für den Fall, dass das System der Schulfinanzierung sich wesentlich ändert; als wesentlich gelten insbesondere Änderungen über die gesetzliche Schülerbeförderungskostenregelung und über die gesetzliche Lernmittelfreiheit. Dies gilt nicht für die bereits vom Land durchgeführte Änderung in der Schul(bau)finanzierung durch Pauschalbeträge.

§ 8 - Mitwirkungsrecht der Gemeinden Inden und Langerwehe

Die Stadt Eschweiler räumt den Gemeinden Inden und Langerwehe durch Aufnahme je eines Mitgliedes mit beratender Stimme und der beiden Hauptgemeindebeamten in den Schulausschuss ein Teilnahmerecht nach § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW für Sitzungsgegenstände ein, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die mit der Beschulung der Schüler mit entsprechendem Förderbedarf aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in Eschweiler im Zusammenhang stehen.

Die beratenden Mitglieder sowie Stellvertreter werden durch die Gemeinde Inden und die Gemeinde Langerwehe benannt.

§ 9 - Kündigung der Vereinbarung, Nachwirkung

- (1) Diese Vereinbarung wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen. Die beteiligten Gemeinden können die Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ablauf des 31. Juli des nächsten Jahres (Ende des Schuljahres i. S. d. § 2 Abs. 1 SchpflG) kündigen.
- (2) Hinsichtlich des Verbleibs bereits in Eschweiler eingeschulter Kinder aus Inden und Langerwehe sind im Falle einer Kündigung besondere Regelungen zu treffen. Unterbleiben solche Regelungen und wird die Beschulung in Eschweiler auch für einzelne Schüler fortgeführt, gelten die Regelungen dieses Vertrages, vor allem zur Kostenbeteiligung, auf diese Schüler bezogen weiter.
- (3) Die Zahlungspflicht der in § 5 Abs. 3 als Abschreibungsanteile bezeichneten Kostenanteile für Investitionen besteht grundsätzlich in der ursprünglich festgesetzten Höhe bis zu dem Zeitpunkt fort, zu dem die letzten Kinder, die aufgrund der Vereinbarung jeweils aus Inden oder Langerwehe in Eschweiler eingeschult wurden, die Schule verlassen. Sollte die Vereinbarung von Seiten der Gemeinden Inden oder Langerwehe aus Gründen gekündigt werden, die die Stadt Eschweiler nicht zu vertreten hat, besteht die Zahlspflicht für diese Kostenanteile bei beweglichen Sachen des Anlagevermögens noch für die drei folgenden Kalenderjahre und bei Baumaßnahmen noch

für die fünf folgenden Kalenderjahre über den Zeitraum gem. Satz 1 hinaus weiter, längstens jedoch bis zu dem Ende des jeweiligen 10- oder 20-jährigen Zahlungszeitraumes.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch den Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt dieser Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Verträge aus 1974 gelten damit als beendet.

Für die Gemeinde Inden:

Inden, den 04.08.2003

Halfenberg
Bürgermeister

Im Auftrage:

Unterberger
Gemeindeamtsrat

Für die Gemeinde Langerwehe:

Langerwehe, den 12.08.2003

Löfgen
Bürgermeister

Wamig
Gemeindeamtsrat

Für die Stadt Eschweiler:

Eschweiler, den 08.07.2003

Bertram
Bürgermeister

Müller
Städt. Verwaltungsdir.